



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- | | |
|--|--|
| <p>Art der baulichen Nutzung</p> <p>WA Allgemeine Wohngebiete</p> <p>- nicht überbaubare Grundstücksflächen -
Ausnahmen siehe § 23(5) BauNVO</p> <p>Maß der baulichen Nutzung</p> <p>0,4 Geschoßflächenzahl</p> <p>0,4 Grundflächenzahl</p> <p>I Zahl der Vollgeschosse</p> <p>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</p> <p>• Offene Bauweise</p> <p>— Baugrenze</p> | <p>Verkehrsflächen</p> <p>Strassenverkehrsflächen</p> <p>Strassenbegrenzungslinie</p> <p>Grünflächen</p> <p>Grünflächen - privat -</p> <p>Parkanlage</p> <p>Flächen für die Wasserwirtschaft</p> <p>Gewässerrand-, Räum- und Unterhaltungstreifen</p> <p>Sonstige Planzeichen</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p> |
|--|--|

Nachrichtliche Übernahmen
Sichtdreieck Anliegerstraße zu Anliegerstraße

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, in der Sitzung am 26.09.2001 als Satzung beschlossen.

Quakenbrück, den
Bürgermeister
Stadtdirektor i.V.



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems Dez. 406 – Archäologische Denkmalpflege – oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m über Straßenoberkante von jeder Sichtbehinderung dauernd freizuhalten (gem. § 31 (2) NStG). Es sind nur Einzelbäume zulässig, bei denen die Äste nicht unter 2,50 m Höhe über Gelände ansetzen.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis: Osnabrück-Land
Gemeinde: Stadt Quakenbrück
Gemarkung: Quakenbrück
Flur: 13
Maßstab: 1 : 1.000
Geschb.-Nr. P01/008

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 1994 (Nds. GVBl. S. 300).
Im Liegenschaftskataster noch nicht nachgewiesen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und dem Ergebnis des örtlichen Feldvergleiches. Sie weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.03.2001). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Angefertigt durch Dipl.-Ing. Klaus Alves, Öffentl. Best. Verm.-Ing.

Quakenbrück, den 22.11.01
Öffentl. Best. Verm.-Ing.
Unterschrift:



HINWEISE

- An das Gebiet grenzen zum Teil landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs- und Geräuschmissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.
- Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.
- Bei Baum- und Strauchpflanzungen im öffentlichen Bereich ist das DVGW-Regelwerk-GW 125 zu beachten.

URSCHRIFT

2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 11 „AM SPORTPLATZ UND AN DER MÜHLENHASE“ STADT QUAKENBRÜCK

SAMTGEMEINDE ARTLAND / LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.10.1995 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.03.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Quakenbrück, den 31.10.01
Stadtdirektor i.V.



Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.04.2001 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.06.2001 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung haben vom 25.06.2001 bis einschl. 25.07.2001 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Quakenbrück, den 31.10.01
Stadtdirektor i.V.



Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung haben vom ... bis einschl. gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Anregungen und Bedenken können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Quakenbrück, den 31.10.01
Stadtdirektor



Der Rat der Stadt hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) in seiner Sitzung am 26.09.2001 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Quakenbrück, den 31.10.01
Stadtdirektor i.V.



Der Satzungsbeschuß (§ 10 Abs. 1 BauGB) des Bebauungsplans ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.10.2001 rechtsverbindlich geworden.

Quakenbrück, den 31.10.2001
Stadtdirektor i.V.

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Quakenbrück, den
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Quakenbrück, den
Stadtdirektor

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom:

PLANUNGSBÜRO
Dr. Scholz · Dehling · Twisselmann
Stadt- · Bauleit- und Landschaftsplanung
Spindlerstraße 2 · 48040 Osnabrück
Tel. (0541) 2 22 57 · Fax (0541) 2 16 35

Osnabrück, den 07.05.2001 / 16.10.2001